

Ablauf des Melde- und Untersuchungsverfahrens im Rahmen des Hinweisgebersystems und des Beschwerdeverfahrens bei Aurubis

Integrität und Regelkonformität sind für Aurubis wesentliche Bestandteile des unternehmerischen Erfolgs. Das Hinweisgebersystem von Aurubis spielt eine wichtige Rolle bei der Aufdeckung von potenziellen Gesetzes- oder Regelverstößen oder Fehlverhalten.

Das Hinweisgebersystem folgt einem geregelten Prozess zur Abgabe, Entgegennahme und Bearbeitung von Hinweisen, der den rechtlichen Erfordernissen entspricht und in dieser Verfahrensordnung festgelegt ist.

1. Anwendungsbereich

Über das Hinweisgebersystem können insbesondere nachfolgende Sachverhalte gemeldet werden:

- Verhaltensweisen, die einen sich gegen das Unternehmensinteresse richtenden Straftatbestand erfüllen (insbesondere Betrug, Korruption, Verstöße gegen das Kartellrecht, Fehlverhalten in Bezug auf die Rechnungslegungsvorschriften);
- Menschenrechtliche- oder umweltbezogene Risiken sowie Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten, die durch das wirtschaftliche Handeln der Aurubis im eigenen Geschäftsbereich oder bei unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern entstanden sind;
- Verhaltensweisen, die gegen Antidiskriminierungsvorschriften verstoßen;
- sonstige Verhaltensweisen, die gegen den Aurubis Verhaltenskodex für Mitarbeiter oder den Aurubis Business Partner Code of Conduct verstoßen.

Das Hinweisgebersystem darf nicht für vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Meldungen genutzt werden.

2. Beschwerdekanäle

Für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Geschäftspartner und Geschäftspartnerinnen und sonstige Dritte (hinweisgebende Personen) können Hinweise auf unter 1. genannten Risiken und Verstöße über verschiedene Meldekanäle abgegeben werden.

Als internen, wahlweise anonymen Meldekanal hat Aurubis insbesondere das digitale Hinweisgebersystem eingerichtet. Dieses basiert auf der Integrity Line von dem Anbieter EQS Group AG und stellt somit eine geschützte, externe Anwendung dar. Das Hinweisgebersystem ist erreichbar unter:

<https://aurubis.integrityline.app>

Das Hinweisgebersystem steht rund um die Uhr für alle internen und externen Stakeholder zur Verfügung. Die Abgabe eines Hinweises ist über das System vollständig anonym möglich und technisch sichergestellt. Eine Rückverfolgbarkeit der eingehenden Hinweise auf die hinweisgebende Person ist ausgeschlossen.

Die Eingabemaske ist in zehn Sprachen verfügbar. Die Nutzung des Hinweisgebersystems ist kostenfrei.

Darüber hinaus kann ein Hinweis auch über die folgenden Meldekanäle abgegeben werden:

- **E-Mail:** compliance@aurubis.com
- **Post:** Aurubis AG, Corporate Compliance, Hovestraße 50, 20539 Hamburg

Grundsätzlich können hinweisgebende Personen über die oben genannten Kanäle auch ein persönliches Treffen fordern und vereinbaren.

Die Sicherstellung vollständiger Anonymität der hinweisgebenden Person kann nur über die Nutzung des digitalen Hinweisgebersystems sichergestellt werden.

2.2 Inhalt der Meldung

Um Aurubis eine sachgerechte und zielführende Untersuchung des gemeldeten Risikos oder Vorfalls zu ermöglichen, sollte ein Hinweis auf Fakten beruhen.

Für die Abgabe eines Hinweises über das digitale Hinweisgebersystem (Aurubis Integrity Line) ist mindestens die Beantwortung der folgenden Fragen erforderlich:

- In welchem Land hat sich der Vorfall ereignet?
- Worauf bezieht sich Ihr Verdacht?

Für die umfassende Bearbeitung des Hinweises sind Angaben auf die folgenden Fragen hilfreich und können die Bearbeitung des Hinweises beschleunigen. Es ist jedoch keine Voraussetzung, dass der Hinweis alle Informationen zu den nachfolgenden Fragen beinhaltet, es wird allen Hinweisen konsequent nachgegangen.¹

- In welcher Gesellschaft hat sich der Vorfall ereignet?
- Sind Sie Mitarbeiter(in) des betroffenen Unternehmens?
- Bitte geben Sie die Bezeichnung der betroffenen Abteilung an
- Welche Personen sind an dem Vorfall beteiligt?
- Was ist wo und wann passiert?
- Wer war beteiligt?
- Ist mit einer Wiederholung des Vorfalls zu rechnen? Wenn ja, wann und wo?
- Wer könnte noch Kenntnis über den Vorfall bzw. Zugang zu den entsprechenden Informationen haben?
- Gibt es Unterlagen oder Belege für den beschriebenen Vorfall?
- Gibt es weitere Informationen, die unter Umständen relevant und hilfreich sein könnten?

¹ Diese Fragen sind auch in der Eingabemaske des Hinweisgebersystems dargestellt.

3. Verfahrensgrundsätze

3.1 Vertraulichkeit

Die vertrauliche Behandlung von Hinweisen ist für Aurubis von höchster Priorität. Das Hinweisgebersystem ist so ausgestaltet, dass es unbefugten Mitarbeitern oder sonstigen unbefugten Personen zu keiner Zeit möglich ist, die Meldungen einzusehen. Dies ist unabhängig davon sichergestellt, ob die hinweisgebende Person im Rahmen der Abgabe des Hinweises ihre Identität offenlegt oder nicht. Die Angabe von Kontaktdaten bzw. die Offenlegung der Identität ist für die effiziente Bearbeitung des Hinweises durch Aurubis grundsätzlich nicht erforderlich.

Die Bearbeitung des Hinweises und die weitergehenden Untersuchungen obliegen der Compliance-Abteilung von Aurubis (siehe auch unter Nr. 4.). Die Mitarbeitenden der Compliance-Abteilung sind speziell geschult, in Bezug auf das Hinweisgebersystem und die nachfolgenden Untersuchungen unparteiisch, unabhängig, weisungsfrei und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

3.2 Schutz der hinweisgebenden Person

Der Schutz von hinweisgebenden Personen vor Benachteiligung oder Bestrafung nach Meldungen von Risiken und Verstößen ist gewährleistet. Alle hinweisgebenden Personen, die in gutem Glauben ein Risiko oder einen Verstoß gemäß dieser Verfahrensordnung melden, können sicher sein, dass seitens Aurubis keinerlei Repressalien gegen sie eingeleitet oder geduldet werden.

Vom Hinweisgeberschutz durch Aurubis ausgeschlossen sind Personen, die vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Meldung abgeben, oder in anderer Weise das Hinweisgebersystem von Aurubis missbrauchen. Aurubis behält sich vor, in diesen Fällen Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

Aurubis ist ausschließlich an den gemeldeten Risiken und Verstößen, nicht aber an der Person des Hinweisgebenden interessiert. Alleiniges Ziel ist die Aufklärung von Missständen.

Aurubis kann es unter Umständen nicht möglich sein, die Vertraulichkeit über die Identität der hinweisgebenden Person zu wahren, sofern Aurubis aufgrund von gesetzlichen Anforderungen verpflichtet sein sollte, Informationen über die Identität der hinweisgebenden Person, insb. auf Verlangen von Strafverfolgungsbehörden offenzulegen.

4. Ablauf des Melde- und Untersuchungsverfahrens

Der Eingang des Hinweises wird gegenüber der hinweisgebenden Person innerhalb von **sieben Tagen** bestätigt.

Der Chief Compliance Officer bzw. sein Stellvertreter prüft zunächst die Plausibilität und Stichhaltigkeit des Hinweises. Im Falle einer Beschwerde nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz oder bei einem Diskriminierungsverdacht koordiniert der Chief Compliance Officer oder sein Vertreter die weiteren Untersuchungen unter Einbeziehung der relevanten Fachabteilungen bzw. des oder der verantwortlichen Antidiskriminierungsbeauftragten. Hinsichtlich aller anderen Fälle wird das Compliance Committee eingebunden. Dieses interdisziplinäre Gremium besteht aus dem Chief Compliance Officer, dem Leiter der Rechtsabteilung, dem Leiter Group Security, dem Leiter der internen Revision und übernimmt die Koordination des Prüfprozesses und die Festlegung der

Ermittlungsverantwortlichkeiten. Die erforderlichen Untersuchungen zur Aufklärung des Sachverhalts werden eingeleitet. Alle Untersuchungen werden objektiv und ohne Ansehung der Person bei Wahrung der berechtigten Interessen der involvierten Personen geführt.

Eine Erörterung des Sachverhalts mit der hinweisgebenden Person ist über das digitale Hinweisgebersystem auch anonym, mittels eines geschützten Postfachs, möglich. Bei der Nutzung des geschützten Postfachs ist kein Rückschluss auf die Identität der hinweisgebenden Person möglich.

Im Falle von Beschwerden oder Hinweisen nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) wird die Menschenrechtsbeauftragte von Aurubis in die Sachverhaltsprüfung involviert.

Steht nach Abschluss einer Untersuchung nach Überzeugung der Compliance-Abteilung fest, dass Verstöße gemäß Nr. 1 vorliegen, werden geeignete Gegenmaßnahmen ergriffen. Im Falle von Verhaltensweisen im eigenen Geschäftsbereich und Zulieferern, die gegen menschenrechts- oder umweltbezogene Pflichten verstoßen oder bei Feststellung entsprechender Risiken, werden Präventions- und Abhilfemaßnahmen, ggf. unter Einbeziehung der hinweisgebenden Person, erarbeitet, umgesetzt und nachverfolgt.

Die Untersuchung und deren Ergebnisse werden gemäß den gesetzlichen Anforderungen dokumentiert. Die Vertraulichkeit der Identität der hinweisgebenden Person wird dabei sichergestellt. Aurubis nimmt eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten nur in Einklang mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) vor.

Die Bearbeitungsdauer der Meldung ist abhängig von dem Umfang und der Komplexität der Meldung. Hinweisgebende Personen werden, soweit dies rechtlich möglich ist, gemäß den jeweiligen Hinweisgeberschutzgesetzen innerhalb von **drei Monaten** nach Zugang des Hinweises über die ergriffenen oder geplanten Folgemaßnahmen angemessen informiert.

Version: 2.0

Stand: April 2025